

**Ergänzende Verordnung der Stadt Neustrelitz zur Verordnung über das Führen und Halten von Hunden  
(Hundehalterverordnung HundehVO M-V ) vom 04.07.2000 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2011-1-4 für die  
Stadt Neustrelitz**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) in der Fassung vom 25. März 1998 erläßt der Bürgermeister der Stadt Neustrelitz folgende ergänzende Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung Hundeh VO M-V) vom 04.07.2000 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2011-1-4:

**§ 1**

**Führen von Hunden**

1. Innerhalb der Stadt Neustrelitz und deren Ortsteile besteht Leinenzwang für alle Hunde.
2. Die Mitnahme von Hunden aller Rassen auf Kinderspielplätzen, Sportstätten, die der unmittelbaren sportlichen Betätigung dienen, an Badestellen oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, ist verboten.
3. Hunde sind so zu führen, dass sie öffentliche Flächen nicht beschmutzen, Hundekot auf öffentlichen Flächen ist sofort vom Hundeführer zu beseitigen.

**§ 2**

**Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen § 1 Abs. 1 Hunde ohne Leine im Stadtgebiet laufen lässt
  - entgegen § 1 Abs. 2 Hunde auf angeführten Plätzen mitführt
  - entgegen § 1 Abs. 3 Hundekot auf öffentlichen Flächen nicht sofort beseitigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 19 Abs. 2 SOG M-V mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Deutsche Mark bzw. 5112,91 Euro geahndet werden.
3. Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese ergänzende Verordnung ist der Bürgermeister.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

1. Die Stadtverordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hunde-VO) vom 17.07.1999 tritt außer Kraft.
2. Diese ergänzende Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Neustrelitz, 03.02.2001

Stadt Neustrelitz

Der Bürgermeister